

Das Kindschaftsrecht

Informationen über Sorgerecht Vaterschaft Beratungsstellen

*Herausgegeben von:
Frauenbeauftragte,
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt,
Standesamt*

Namensrecht

Familienname

Führen die Eltern des Kindes einen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind diesen Familiennamen.

Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, ist zunächst entscheidend, wer die elterliche Sorge für das Kind hat. Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, bestimmen sie durch eine gemeinsame Erklärung, die beim **Standesamt** abzugeben ist, ob das Kind den Namen des Vaters oder den der Mutter erhalten soll. Diese Erklärung gilt auch für die weiteren gemeinsamen Kinder, muss also nur anlässlich der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes abgegeben werden.

Ist die Mutter allein sorgeberechtigt, erhält das Kind bei der Geburt den Namen der Mutter. Soll das Kind nach dem Willen der Mutter dennoch den Namen des Vaters tragen, ist dies nach vorheriger Einwilligung des Vaters möglich.

Unter welchen Bedingungen später der Familienname eines Kindes noch geändert werden kann, hängt vom Einzelfall ab. Das **Standesamt** berät Sie gerne, soweit es sich um familienrechtliche Erklärungsmöglichkeiten handelt.

Vornamen

Üben Mutter und Vater die elterliche Sorge gemeinsam aus, legen sie auch den oder die Vornamen des Kindes gemeinsam fest. Ist ein Elternteil allein sorgeberechtigt, gibt dieser Elternteil dem Kind den oder die Vornamen.

Beratung

Mit dem reformierten Kindschaftsrecht wird Müttern, Vätern und - erstmalig - den Kindern ein Anspruch auf Beratung zuerkannt. Wir bitten Sie, diesen Anspruch im Einzelfall wahrzunehmen; dafür stehen Ihnen die nachfolgend genannten Dienststellen der Stadtverwaltung gerne zur Verfügung:

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt / Allgemeiner Sozialdienst

(Elterliche Sorge, Umgangsrecht)

Telefonische Auskünfte erteilen:

Mo - Do: 8 - 16 Uhr, Fr: 8 - 14 Uhr

Region 1 + 2

Rothenburger Str. 45, Tel. 231-8112

Region 3 + 4

Senefelderstraße 11, Tel. 231-8110

Region 5

Reinerzer Str. 8, 16 und 18 a, Tel. 231-8102

Region 6 + 7

Glockenhofstr. 24-26, Tel. 231-8272

Herschelplatz 3, Tel. 231-8246

Region 8

Rothenburger Str. 45, Tel. 231-8130

Region 9

Motterstr. 11, Tel. 231-8113

Jugendamt

(Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung, Beistandschaft, Unterhalt, Erbrecht)

Dietzstraße 4, Zi. 323, 3. Stock

Tel. 231-2533

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 8.30 - 15.30 Uhr,

Mi, Fr: 8.30 - 12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Standesamt

Hauptmarkt 18

(Geburtsanzeige, Vater- und Mutterschaftsanerkennung und

Namenserklärungen für das Kind **vor** oder **bei** der

Geburtsbeurkundung)

Tel. 231-2423, 231-3146, 231-5379 oder 231-6290

(spätere Vater- und Mutterschaftsanerkennung und

Namenserklärungen für das Kind)

Tel. 231-2347

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8.30 - 12.30 Uhr

Mo, Di, Do: 13.30 - 15.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

(zwischen 12.30 und 13.00 Uhr

reduzierter Dienstbetrieb)

Die Adressen weiterer Beratungsstellen der Stadt Nürnberg und freier Träger können Sie u.a. dem Stadtwegweiser/Sozialatlas (im Internet unter **www.stadtwegweiser.nuernberg.de**) entnehmen.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über mitzubringende Unterlagen!

Zum Weiterlesen:

Das Kindschaftsrecht. Fragen und Antworten zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zum Namensrecht, zum Kindesunterhaltsrecht und zum gerichtlichen Verfahren.

Bundesministerium der Justiz, Berlin, Juli 2008

www.bmj.bund.de

“Eltern und ihre Kinder”

Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München, April 2008

www.justiz.bayern.de

Internetauftritt des Jugendamtes der Stadt Nürnberg:

www.jugendamt.nuernberg.de

Impressum:

Herausgeberin: Stadt Nürnberg /

Frauenbeauftragte, Jugendamt, Standesamt

Gestaltung: Stadtgrafik, Herbert Kulzer

Druck: WERKSTATT für Behinderte der Stadt Nürnberg gGmbH

Auflage: 3.000 / Mai 2010



Liebe Leserinnen und Leser, liebe Eltern,

gesellschaftliche Veränderungen bringen auch Veränderungen in den Familienstrukturen mit sich. Familie wird heute in vielfältiger Form gelebt: Kinder leben häufig in Einelternfamilien mit alleinerziehenden Müttern oder auch Vätern, sie leben in Stieffamilien, in Adoptions- oder in Pflegefamilien. Mit der Reform des Kindschaftsrechts von 1998 wurde die rechtliche Stellung des Kindes verbessert.

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über Regelungen im Familienrecht zur Abstammung des Kindes, zu Fragen der elterlichen Sorge, des Namensrechts, des Umgangsrechts, des Unterhalts und des Erbrechts. Wir nennen die Adressen von Beratungsstellen in Nürnberg und geben Tipps zum Weiterlesen.

Die folgenden Ausführungen treffen nur zu, wenn ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung kommt. Soweit nichtdeutsches Recht, Urkunden usw. eine Rolle spielen, bitten wir Sie, sich vom Standesamt individuell beraten zu lassen.

Wir wünschen viel Freude mit Ihrem Kind!

Ihre städtischen Dienststellen:
Frauenbüro, Jugendamt, Standesamt

Nürnberg, im Mai 2010

Abstammung des Kindes

Mutter des Kindes ist die Frau, die es geboren hat. Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt **verheiratet**, gilt der Ehemann der Mutter als Vater des Kindes. Ist der Ehemann der Mutter verstorben und liegt der Tod des Mannes 300 Tage oder weniger zurück, gilt der verstorbene Mann ebenfalls als Vater des Kindes.

Ist die Mutter **nicht verheiratet**, kann der Vater nur dann von Anfang an in das Geburtenbuch eingetragen werden, wenn er die Vaterschaft vorher wirksam anerkannt hat. Eine solche Vaterschaftsanerkennung muss öffentlich beurkundet werden. Dies kann beim **Standesamt**, beim **Jugendamt** Ihres Wohnsitzes, gegenüber dem **Amtsgericht** oder beim **Notar** erfolgen. Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit sie wirksam werden kann. Auch dies muss in öffentlich beglaubigter Form geschehen. Die Mutter kann ihre Zustimmung ebenfalls beim **Standesamt**, beim **Jugendamt**, beim **Notar** und **Amtsgericht** erklären.

Sowohl die Vaterschaftsanerkennung als auch die Zustimmungserklärung der Mutter können schon während der Schwangerschaft, also **vor** der Geburt des Kindes, abgegeben werden.

Neben der freiwilligen Vaterschaftsanerkennung kann die Vaterschaft auch gerichtlich festgestellt werden.

Bedeutung der Vaterschaftsanerkennung

Erst durch die wirksame Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung erwirbt das Kind gegenüber dem Vater Unterhalts- sowie Erb- und Rentenansprüche. Falls die Mutter Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss oder andere Sozialleistungen beantragt, wird sie nach dem Vater des Kindes befragt. Auch wenn das Kind den Familiennamen des Vaters bekommen oder die elterliche Sorge gemeinsam mit dem Vater ausgeübt werden sollte, ist Voraussetzung, dass die Vaterschaft vorher feststeht.

Elterliche Sorge

Kinder miteinander verheirateter Eltern

Die Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge während der Ehe und im Regelfall auch nach der Scheidung. Alleinige elterliche Sorge ist nach wie vor möglich, wenn hierzu ein Elternteil einen entsprechenden Antrag stellt.

Das **Familiengericht** hat bei Zustimmung des anderen Elternteils diesem Antrag stattzugeben, wenn nicht ein Kind (nach vollendetem 14. Lebensjahr) dem Antrag widerspricht.

Erfolgt keine Einigung der Eltern, entscheidet das **Familiengericht** im Interesse des Kindeswohls. Dies gilt auch, wenn das Kindeswohl durch die gemeinsame Sorge gefährdet ist. Bei strittigen Fällen fordert das Familiengericht wie bisher einen Bericht vom **Jugendamt/Allgemeinen Sozialdienst**. Durch Mitteilung der Gerichte erfährt das **Jugendamt/der Allgemeine Sozialdienst** von allen Fällen, bei denen gemeinsame Kinder durch Scheidung betroffen sind.

Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern

Bei der Geburt des Kindes erhält die Mutter die alleinige elterliche Sorge. Durch eine Sorgeerklärung beim **Jugendamt** ist es jetzt möglich, gemeinsam mit dem Vater die elterliche Sorge auszuüben. Die Sorgeerklärung können beide Elternteile bereits **vor** der Geburt abgeben. Das gemeinsame Sorgerecht kann unabhängig davon, ob die Eltern zusammenleben oder ob sie mit anderen Personen verheiratet sind, erteilt werden. Die Sorgeerklärung muss öffentlich beim **Jugendamt** oder **Notar** beurkundet werden.

Eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur auf Antrag durch eine familiengerichtliche Entscheidung möglich.

Beistandschaft

Hat ein Elternteil alleine die Alltagssorge für ein Kind, besteht die Möglichkeit beim **Jugendamt** eine Beistandschaft zu beantragen. Das **Jugendamt** regelt dann die Feststellung der Vaterschaft oder macht die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend. Auf Antrag regelt das **Jugendamt** auch beide Bereiche. Die Tätigkeit des **Jugendamtes** ist kostenfrei und greift nicht in die elterliche Sorge ein. Für die Einrichtung der Beistandschaft ist lediglich ein formloser, schriftlicher Antrag an das **Jugendamt** erforderlich. Ebenso einfach ist die Aufhebung der Beistandschaft, wenn Sie ohne Unterstützung des **Jugendamtes** Ihr Kind alleine vertreten können.

Unterhalt

Jedes Kind hat gegenüber seinen Eltern einen Anspruch auf Unterhalt. Der Elternteil, bei dem das Kind untergebracht ist, erfüllt seine Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung des Kindes (Betreuungsunterhalt), während der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch monatliche Geldleistungen zu erfüllen hat (Barunterhalt).

Die Höhe der Barunterhaltspflicht bemisst sich im wesentlichen nach dem monatlichen Nettoeinkommen des oder der Barunterhaltspflichtigen und wird nach der „Düsseldorfer Tabelle“ errechnet. Diese Tabelle kann beim **Jugendamt Abteilung Beistand- und Amtsvormundschaft** eingesehen werden.

Da das Unterhaltsrecht höchst kompliziert ist, kann in diesem Rahmen nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Das **Jugendamt** ist gesetzlich verpflichtet, Sie in unterhaltsrechtlichen Fragen kostenlos zu beraten und zu unterstützen. Sie können sich aber auch an eine **Rechtsanwältin** oder einen **Rechtsanwalt** wenden.

Erbrecht

Wenn Sie mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes nicht verheiratet sind und dieser verstirbt, ist Ihr Kind seit dem 1.4.1998, eventuell neben anderen Kindern des oder der Verstorbenen und seiner Ehegattin/ihres Ehegatten, in vollem Umfang erbberechtigt. Sollte eine anderslautende testamentarische Regelung vorliegen, hat Ihr Kind aber eventuell einen Pflichtteilsanspruch.

Umgangsrecht

Im Kindschaftsrecht ist ausdrücklich festgelegt, dass jedes Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern hat, unabhängig davon, ob diese miteinander verheiratet sind. Der Umgang wird nicht mehr primär aus der Sicht der Eltern, sondern der der Kinder geregelt. Die Eltern sind zum Umgang verpflichtet und haben ihn zu pflegen.

Kinder haben ferner das Recht auf Umgang mit Geschwistern, Großeltern und anderen Personen, mit denen sie längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, wie z.B. Stief- und Pflegeeltern.